OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553097/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 3. Februar 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.09.2024, GZ: BHFRForst-2024-257529/6-GR, betreffend Waldfeststellung nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat von Amts wegen mit Bescheid vom 24.09.2024, GZ: BHFRForst-2024-257529/6-GR, festgestellt, dass Teilflächen auf dem Grundstück Nr. aaa sowie das gesamte Grundstück Nr. bbb, KG B__, Gemeinde B__, im Gesamtausmaß von ca. 7.700 m², welche sich im Eigentum der Beschwerdeführerin befindet, Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist. Die oben angeführten Flächen sind im angeschlossenen Lageplan vom 23.07.2024, welcher einen maßgeblichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, dargestellt.

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass es sich bei den betreffenden Flächen nicht um Wald im Sinne des § 1a Forstgesetzes 1975 handle. Es handle sich um eine Parkfläche, welche in erster Linie zu Erholungszwecken für die BewohnerInnen der angeschlossenen Pflegeeinrichtung diene. Die Grundeigentümerin sei Betreiberin einer Pflege- und Betreuungseinrichtung in Form einer gemeinnützigen GmbH. Die für eine Waldbewirtschaftung erforderliche land- bzw. forstwirtschaftliche Aktivität sei vom Unternehmenszweck inhaltlich und formell nicht erfasst und auch für die Zukunft nicht geplant. Das Parteiengehör sei verletzt worden. Die im Bescheid getroffene Feststellung, dass bezüglich einer Teilfläche von ca. 7.700 m² die Waldeigenschaft gem. § 1a Abs. 1 ForstG ausgesprochen werde, genüge nicht dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit.

Mit Schreiben vom 24.10.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. aaa und bbb, KG B__, Gemeinde B__.

Im Kataster sind die verfahrensgegenständlichen Grundstücksflächen als Freizeitflächen ausgewiesen. Im Flächenwidmungsplan sind die gegenständlichen Flächen als Land- und Forstwirtschaft, Ödland ausgewiesen. Betroffen sind Teilflächen auf dem Grundstück Nr. aaa und das gesamte Grundstück Nr. bbb in

der KG B__. Das Ausmaß dieser Flächen beträgt jeweils über 1.000 m², insgesamt ca. 7.700 m². Sie befinden sich südlich bzw. südwestlich von C__. Die westliche Fläche ist nahezu eben, die südliche Fläche ist ein steiler Nordhang. Die Flächen sind überwiegend mit Laubholz wie Berg- und Spitzahorn, Robinie und Hainbuche unterschiedlichen Alters, aber überwiegend mit Altholz, mit ca. 9/10 Überschirmung bestockt. Die Bestandeshöhen reichen bis zu 30 m.

Die Vertreterin der Beschwerdeführerin gab in der mündlichen Verhandlung an, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Flächen um Randflächen des Parks handle, es „ungepflegte Bereiche" seien und sich dort keine begehbaren Wege befinden würden.

Eine Rodungsbewilligung liegt nicht vor.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dem durchgeführten Ortsaugenschein durch den Amtssachverständigen am 22.07.2024, den im Akt befindlichen Lichtbildern (und DORIS-Orthofotos) und den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar und sind unstrittig.

Von einem neuerlichen Ortsaugenschein konnte aufgrund der durchgeführten Erhebungen des Amtssachverständigen abgesehen werden.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen wurden auf dem, dem Bescheid zugrundeliegenden Plan nachvollziehbar dargestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 1a Forstgesetz 1975
(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m^2 und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten

a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,

b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,

c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,

d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,

e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.

(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfläche bezeichnet.

§ 4 Forstgesetz 1975

(1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall

1. der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von zehn Jahren ab der Durchführung,

2. der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.

Die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden.

(1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann nach Maßgabe forstfachlicher Erfordernisse für bestimmte Baumarten eine von Abs. 1 Z 2 abweichende Bewuchshöhe festlegen.

(2) Grundflächen, auf denen eine Ersatzaufforstung (§ 18 Abs. 2) durchgeführt wurde, gelten ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8 als Wald.

(3) Grundflächen, zu deren Aufforstung Förderungsmittel gemäß den Bestimmungen des X. Abschnittes gewährt wurden, gelten mit dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel als Waldboden; im Falle von Aufforstungen in Hochlagen, das ist die Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze, gilt dies jedoch erst ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8.

§ 5 Forstgesetz 1975
(1) Bestehen Zweifel, ob

a) eine Grundfläche Wald ist oder

b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass

1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder

2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

Eine forstliche Nutzung liegt nicht nur im Falle (aktiver) forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen (zu denen etwa Fällungen zu zählen sind) vor, sondern auch dann vor, wenn eine Waldfläche der natürlichen Verjüngung überlassen wird (vgl. die Gesetzesmaterialien RV 970 BlgNR, XXI. GP, S. 29, und z.B. VwGH vom 16.12.1996, Zl. 96/10/0139).

Im gegenständlichen Fall hat die Waldfläche der natürlichen Verjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag Platz gegriffen.

Gemäß dem Anhang zum Forstgesetz 1975 sind Holzgewächse gemäß § 1a Abs. 1 die vom Amtssachverständigen vor Ort festgestellten Lauhölzer.

Die Beschwerdeführerin stützt sich in ihrer Beschwerde vorwiegend auf den Ausnahmetatbestand des § 1a Abs. 4 lit. b) Forstgesetz 1975, wonach bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen, nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.

Dazu ist auszuführen, dass ein solcher parkmäßiger Aufbau auf der verfahrensgegenständlichen Fläche nicht ersichtlich ist.

Andere Tatbestände des § 1a Abs. 4 Forstgesetz 1975, wonach es sich nicht um Wald handelt, sind nicht gegeben und wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet.

Für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes gemäß § 1a Abs. 4 lit. b) Forstgesetz ist es nicht entscheidend, dass auf einer mit Forstgewächsen bestockten Fläche auch „Parkpflanzen" wachsen, sondern vielmehr, dass der gesamte Aufbau des Bewuchses einer Fläche unter Gesichtspunkten der Gartengestaltung mit dem Ziel erfolgt ist, einen Park anzulegen (VwGH 17.10.2005, 2003/10/0043).

Der parkmäßige Aufbau des Bewuchses (§ 1 Abs. 4 lit. b) Forstgesetz) setzt das Vorliegen eines (von Menschenhand) - unter Zuhilfenahme verschiedener, nicht nur in der Anpflanzung von Forstpflanzen gelegener Gestaltungsmittel - angelegten „Landschaftsgartens" voraus (VwGH 06.07.1982, 82/07/0078; 19.10.1998, 98/10/0232).

Auf den verfahrensgegenständlichen Flächen der Grundstücke Nr. aaa und bbb, KG B__, Gemeinde B__ im Ausmaß von 7.700 m² erfolgte weder eine parkmäßige Nutzung noch der Einsatz sonstiger in Parks üblicherweise verwendeter Gestaltungsmittel, wie etwa Kronenschnitt bei Bäumen, Fremdländeranbau udgl.

Unter den Begriff der „forstlichen Nutzung" fällt auch die Überlassung einer Waldfläche dem Wirken der natürlichen Verjüngung (VwGH 02.09.2008, 2003/10/0236). Die Beschwerdeführerin gab dazu selbst an, dass es sich um „ungepflegte Bereiche" handle.

Aufgrund der festgestellten Größe der Waldflächen auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG B__, Gemeinde B__ jeweils von über 1.000 m² und einer Breite von über 10 m liegt bei den verfahrensgegenständlichen Flächen um Wald im Sinne des § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975 vor.

Die Behörde hat daher zu Recht diese Grundflächen als Wald festgestellt.

Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften: Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des Parteiengehörs moniert, ist auf die Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach allenfalls vor der belangten Behörde unterlaufene Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 05.02.2021, Ra 2018/19/0685). Gegenständlich konnte die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerde und im weiteren Ermittlungsverfahren, insbesondere in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, ihr Parteiengehör im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich wahrnehmen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer